



BEKANNTMACHUNG

Az. 4164(4134)-31027-2-25-B 3 OU Elstorf

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 3 Ortsumgehung Elstorf mit Zubringer zur A26 von Abschnitt 1450, Station 290 (B 3) bis Abschnitt 1380, Station 1331 (B 3)

Ergänzende Anhörung, 1. Deckblattfassung

I.

Der Geschäftsbereich Lüneburg (Vorhabenträgerin) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat für die Zulassung des o. g. Vorhabens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) beantragt.

Das Vorhaben umfasst als Gesamtmaßnahme den Neubau der Ortsumgehung (OU) Elstorf (3. Bauabschnitt) einschließlich des verkehrsgerechten Umbaus der Rosengartenkreuzung (B 3/K 31/K 52) im Bereich Elstorf-Bachheide (Knotenpunkt 4) sowie den Neubau der Ortsumgehung Ovelgönne / Ketzendorf (2. Bauabschnitt), wodurch ein durchgehender Streckenzug (Zubringer) zur Anschlussstelle Neu Wulmstorf der A26 entsteht. Die geplante Gesamtmaßnahme schließt im Bereich des Knotenpunktes B 3/B 73 (Knotenpunkt 1) an den bereits fertiggestellten Bauabschnitt 1 (OU Neu Wulmstorf von B 73 bis A 26) an und endet im Verlauf der vorhandenen B 3 südlich des bei Elstorf-Bachheide gelegenen Knotenpunktes B 3/K 31/K 52 (Knotenpunkt 4), der verkehrsgerecht umgebaut wird. Im Bereich des Knotenpunktes B 3 neu/B 3 alt (Knotenpunkt 2) wird die Neubautrasse durch die bereits vorhandene 110 kV-Hochspannungsfreileitung gekreuzt. Hier ist eine an die Straßenplanung angepasste Änderung der Leitungstrasse (Ersatzneubau) der 110 kV-Leitung vorgesehen. Die Baustrecke der Gesamtmaßnahme einschl. des Umbaus des Knotenpunktes 4 hat eine Gesamtlänge von 6,75 km. Zur Verknüpfung mit dem vorhandenen Straßennetz sind innerhalb der Baustrecke 4 Knotenpunkte vorgesehen.

Die Trasse verläuft im Landkreis Stade auf dem Gebiet der Hansestadt Buxtehude in den Ortsteilen Ovelgönne und Ketzendorf sowie im Landkreis Harburg auf dem Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf in den Ortsteilen Elstorf, Ardestorf und Elstorf-Bachheide innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Elstorf“.

Mit der geplanten Neubaustrecke soll im weiteren Verlauf der B 3n (BA 1) und der B 3 südlich Elstorf-Bachheide eine leistungsfähige Verbindung mit Zubringerfunktion zwischen den Bundesautobahnen (BAB) A26 (AS Neu Wulmstorf) und A1 (AS Rade) geschaffen werden, die gleichzeitig die Ortsdurchfahrten Ovelgönne/Ketzendorf sowie Elstorf verkehrlich entlastet.

Für das Vorhaben einschl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke im Landkreis Stade in der Hansestadt Buxtehude (Gemarkungen Ketzendorf, Ovelgönne, Immenbeck) und in der Samtgemeinde Horneburg (Gemarkung Horneburg) sowie im Landkreis Harburg in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Gemarkungen Elstorf, Neu Wulmstorf, Schwiederstorf) und in der Samtgemeinde Hollenstedt (Gemarkungen Moisburg und Appel) in Anspruch genommen. Landschaftsplanerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Gemeinden Appel, Moisburg, Horneburg und der Stadt Bremervörde (Gemarkung Elm) vorgesehen.

Verkehrslärmzuwächse im nachgeordneten Straßennetz infolge der Baumaßnahme ergeben sich nach der zu Grunde gelegten Verkehrsprognose in Bereichen der Gemeinde Neu Wulmstorf entlang der B 3n (BA 1 bis A 26) und B 73 (östl. B 3n), in der Ortslage Ovelgönne entlang der B 73 (westl. B 3n), in der Ortslage Ardestorf entlang der K 42, in der Ortslage Hamburg-Fischbek entlang der B 73 (östl. B 3n) und in den Ortslagen Rade und Mienenbüttel entlang der bestehenden B 3 (südlich bis A 1).

Für das Vorhaben besteht nach §§ 5, 6 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 29.04.2025 bis 28.05.2025 zur allgemeinen Einsicht elektronisch auf der Internetseite der NLStBV öffentlich ausgelegt (§ 19 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG). Ein Erörterungstermin hat noch nicht stattgefunden.

Die Vorhabenträgerin hat die ausgelegten Planunterlagen auf Grundlage aktueller Regelwerke und ergänzend durchgeführter Untersuchungen (Wassertechnische Untersuchung, Faunistische Untersuchungen 2024, Untersuchungen zum Baulärm, Bodenzwischenlagerfläche) sowie vor dem Hintergrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geändert und ergänzt.

Überarbeitet wurde insbesondere der wasserrechtliche Fachbeitrag aufgrund des im Oktober 2024 aktualisierten Merkblattes DWA-A138-1. Die im Jahr 2018/2019 durchgeführten Erfassungen der Biotoptypen sowie Flora und Fauna wurden im Jahr 2024 auf ihre Plausibilität hin geprüft bzw. es wurden tlw. ergänzende Neukartierungen durchgeführt (Unterlage 19.4.5 und 19.4.6). Zur Beurteilung der Betroffenheiten durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin ein Baulärmgutachten eingereicht. Die für die Baudurchführung vorgesehene Bodenzwischenlagerfläche (Sandgrube Kohlhof) einschl. deren Zuwegungen wurde in die Unterlagen aufgenommen. Zudem wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen die Planunterlagen teilweise überarbeitet und ergänzt. Einen Überblick über die Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen enthält das Beiblatt zum Deckblattverfahren (Unterlage 0).

Die daraus folgenden Planergänzungen und -änderungen sind Bestandteil der 1. Deckblattfassung zur Planfeststellungsunterlage „B 3 OU Elstorf mit Zubringer zur A 26“.

Der vorliegende Plan enthält die folgenden geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen:

- Unterlage 0 Beiblatt zum Deckblattverfahren
- Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit Anlage 1: Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Unterlage 3 Übersichtslagepläne
- Unterlage 4 Übersichtshöhenpläne
- Unterlage 5 Lagepläne
- Unterlage 6 Höhenpläne
- Unterlage 8 Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (in U 05 enthalten)
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 9.1 Maßnahmenübersichtskarte
 - 9.2 Maßnahmenpläne (Blätter 00D, 01D, 02D, 04D)
 - 9.3 Maßnahmenlagepläne (Blatt 00D bis 04D, 06D bis 08D, 14D)
 - 9.4 Maßnahmenblätter
 - 9.5 Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensation
- Unterlage 10 Grunderwerb
 - 10.1 Grunderwerbspläne (Blatt 04.1D, 04.2 neu, 07D, 14D)
 - 10.2 Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)
- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis
- Unterlage 14 Straßenquerschnitte
 - 14.2 Regelquerschnitte (Blatt 01D, 02D, 05D, 11D, 12D, 13D, 16D)
- Unterlage 16 Leitungen
 - 16.1 Umplanung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen (Blatt 04D)
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen
 - 17.4 Schalltechnische Untersuchung Baulärm einschl. Anlagen - neu
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen
 - 18.1 Straßenentwässerung
 - 18.2 Gebietsentwässerung
- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen
 - 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 19.2 Artenschutzbeitrag

- 19.4 Faunistische Untersuchungen
 - 19.4.5 Kartierungen 2024 – neu
 - 19.4.6 Berücksichtigung Kartierungen 2024 - neu
- 19.6 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 19.7 Fachbeitrag Klimaschutz
- Unterlage 20 Geotechnische Untersuchungen
 - 20 Zusammenfassung
 - 20.1 Streckengutachten
 - 20.4 Hydrogeologische Untersuchungen
 - 20.4.4 Hydrogeologische Untersuchung Bauwerke und Knotenpunkt 3 - neu
- Unterlage 21 Sonstige Gutachten
 - 21.2.3 Ergänzender Variantenvergleich Knotenpunkt 1 – neu
 - 21.6 Bodenzwischenlagerungskonzept
- Unterlage 22 Verkehrsqualität
 - 22.1 Verkehrsuntersuchung zur Entwurfsplanung
 - 22.1-A06 Kurzbericht Planfall 4 und Planfall 1 - neu

Mit dem Vorhaben sind erlaubnispflichtige Benutzungen von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde getroffen.

II.

1. Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen werden in der Zeit vom
29.05.2026 bis zum 29.06.2026 (einschließlich)

auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

(Alternativ über <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/> und dort unter der Rubrik Aufgaben > Planfeststellung > Auslegungen / Online-Konsultationen)

ganztäglich unter dem Titel „Neubau der B 3 OU Elstorf mit Zubringer zur A 26“ elektronisch veröffentlicht. Hierdurch werden die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG bewirkt (§ 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG).

Daneben kann der geänderte und ergänzende Plan während der Beteiligung auf Verlangen eines Beteiligten auf einem USB-Stick übermittelt werden (§ 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG). Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten zu richten. Die unten genannte Äußerungsfrist verlängert sich dadurch nicht.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in Papierfassung auch im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstr. 39, 21629 Neu Wulmstorf, Büro 214 im 2. Obergeschoss in dem vorgenannten Veröffentlichungszeitraum während der nachfolgenden Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegungsunterlagen im Internet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auch über das zentrale UVP-Verbundportal (§ 20 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> zugänglich.

Betroffene können bis spätestens zum 29.07.2026 (einschließlich) bei der NLStBV Einwendungen gegen die geänderte und ergänzende Planung erheben. Maßgeblich ist der Eingang bei der NLStBV. **Die Einwendungen haben sich ausschließlich auf die Änderungen und Ergänzungen des Plans zu beziehen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf den ursprünglichen Plan beziehen, sind unzulässig. Alle bisherigen Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu dem ursprünglichen Plan vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.**

Die Einwendungen **sind** gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an die NLStBV (Anhörungsbehörde) zu richten:

- elektronisch per Onlineformular auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können oder
- schriftlich (eigenhändig unterschrieben) an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Vor dem **29.05.2026** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetzes - NWG).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG i.V.m. § 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i.V.m.

§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die seitens der Vorhabenträgerin abgegebenen bzw. noch abzugebenden Gegenäußerungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Auslegung sowie der vorgelegten 1. Deckblattfassung der Planunterlagen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden den Beteiligten rechtzeitig vor einem Erörterungstermin individuell übermittelt oder zugänglich gemacht.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (NLStBV) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 16 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG) bewirkt werden. In diesem Fall wird u. a. der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.

6. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans treten die Beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die NLStBV, Dezernat 41 Planfeststellung ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG einschließt.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es

sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insbesondere personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.

Hannover, 15.05.2026

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 Planfeststellung (Az.: 4164(4134)-31027-2-25-B 3 OU Elstorf)
Im Auftrage
Schütte